



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 582 06 0010 31 03 Építési anyagelőkészítő gép kezelője

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Baustoffmaschinenführer/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Materialmisch- und -transportmaschinen zu bedienen;
- Die Betriebsvorschriften für die in seine/ihre Bedienungsbezugnis fallenden Maschinen einzuhalten, die durchgeführten Aufgaben zu dokumentieren;
- Das Betriebstagebuch der Maschine(n) zu führen;
- Die für ihn/sie geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

8299 Bediener sonstiger Maschinen, die nicht der Verarbeitungsindustrie zugeordnet werden

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium Für Nationale Entwicklung		
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)		
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:		
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	3140-10 Allgemeine technische und Arbeitsschutzaufgaben	100%	
	3143-10 Spezielle Aufgaben von Baustoffmaschinenführern	100%	
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.06.18	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):		100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):		5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Mittelschulbildung	Internationale Abkommen		
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)			
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 17/2010. (XI. 25.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.			

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		80 Stunden
<p>Zugangsbedingungen: Mit der Ausbildung kann bei Vorliegen der für die Berufsgruppe Bau festgelegten Kompetenzen begonnen werden; oder Mit dem Abschluss der 8. Klasse nachgewiesene Grundschulausbildung; Vollendung des 18. Lebensjahres. Gesundheitliche und fachliche Eignungsprüfung.</p> <p>Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.</p> <p>Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu</p>		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2021.06.18		L. S.